

Lose Abgabe von Saatgut an Letztverbraucher

Richtlinie für Antragsteller und Probenehmer

Achte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen (§ 42 (3) SaatgutV)

1. Die zuständige Anerkennungsstelle (Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen als Landesbeauftragter - Referat 31) kann die lose Abgabe von Saatgut an den Letztverbraucher genehmigen.

Die Abgabe beschränkt sich auf zertifiziertes Saatgut aller Kategorien (Z und Z 2) von

- * **Getreide, außer Mais**
- * **Futtererbsen**
- * **Ackerbohnen.**

2. Genehmigungsverfahren

Betriebe, die Saatgut lose an den Letztverbraucher abgeben wollen, müssen dies bei der o. g. Anerkennungsstelle in schriftlicher Form beantragen. Ein Antragsformular ist dieser Richtlinie beigelegt.

3. Voraussetzungen für die lose Abgabe an den Letztverbraucher

- a) Das Saatgut muß direkt an den Letztverbraucher abgegeben werden. Eine Abgabe beispielsweise an den Zwischenhandel in loser Form darf nicht erfolgen.
- b) Eine getrennte Lagerung ist sicherzustellen.
Die Behältnisse, aus denen die Abgabe an den Letztverbraucher erfolgt, dürfen nur zertifiziertes Saatgut enthalten.
- c) Alle Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung (amtliches Etikett) müssen dem Erwerber **schriftlich** mitgeteilt werden.

Dieses sind im Einzelnen:

- * **Saatgutkategorie**
- * **Fruchtart mit botanischer Bezeichnung**
- * **Sortenbezeichnung**
- * **Anerkennungsnummer**
- * **Datum der Probenahme**
- * **Erzeugerland**
- * **Gewicht der abgegebenen Menge**
- * **Zusätzliche Angaben**

Die geforderten Angaben sind auf dem Lieferschein einzutragen.

- d) Die vom Erwerber verwendeten Behältnisse müssen nach dem Befüllen mit dem Saatgut **abgedeckt** werden (Umweltschutz bei gebeizter Ware).
- e) Der abgebende Betrieb muß am Ende jedes Kalenderjahres der Anerkennungsstelle die im Rahmen dieses Verfahrens abgegebenen **Saatgutmengen schriftlich mitteilen**. Der zu verwendende Vordruck ist beigelegt.
- f) Beim Befüllen der verwendeten Behältnisse sind zum Zwecke der Nachprüfung stichprobenweise **amtliche Proben** zu ziehen.

Die Probenahme ist von einem amtlich beauftragten Probenehmer durchzuführen.

In folgenden Abständen sind Proben zu ziehen:

- * bei bis zu 3 abgegebenen Mengen = **eine Probe**
- * bei bis zu 10 abgegebenen Mengen = **2 Proben**
- * bei bis zu 50 abgegebenen Mengen = **3 Proben**
- * bei bis zu 100 abgegebenen Mengen = **5 Proben**
- * bei jeder weiteren zwanzigsten Partie = **eine Probe**

Die gezogenen Proben verbleiben zunächst als Rückstellmuster im abgebenden Betrieb und werden der Anerkennungsstelle zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt.

Unabhängig davon wird vor dem Hintergrund der Gewährleistung/Reklamation (§ 24 SaatG) empfohlen, daß bei jeder Abgabe losen Saatgutes je ein Rückstellmuster für den Abgebenden und den Erwerber gezogen wird.